

Oberstufenkoordination

Hausinterne Regelungen hinsichtlich des Umgangs mit der Formelsammlung



Liebe Schülerinnen und Schüler,
liebe Eltern bzw. Erziehungsberechtigte,

ab Jahrgangsstufe 10 ist es den Schülerinnen und Schülern gemäß Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juni 2011 in den Fächern Mathematik, Physik, Informatik und Chemie grundsätzlich gestattet, bei Leistungserhebungen (einschließlich der Abiturprüfung) neben dem Taschenrechner auch **eine vom Staatsministerium zugelassene naturwissenschaftliche Formelsammlung** zu verwenden.

Zur Verwendung dieses Hilfsmittels möchten wir einige wichtige Hinweise geben:

1. Unter Berücksichtigung gewisser Kriterien obliegt es jeder Lehrkraft, das Hilfsmittel bei einzelnen Leistungserhebungen (ganz oder teilweise, nicht in der Abiturprüfung) auszuschließen, falls dies für eine sachgemäße Prüfung des Lehrstoffes erforderlich sein sollte.
2. Gemäß Ziffer 6 der o.a. Bekanntmachung dürfen die Hilfsmittel *„Hervorhebungen und Verweisungen, jedoch keine Kommentierungen enthalten“*.

Diese Vorgabe soll im Folgenden präzisiert werden:

- Hervorhebungen durch Textmarker und/oder Unterstreichungen einzelner Worte sind zulässig (nicht aber z. B. die Unterstreichung einzelner Buchstaben, deren Zusammensetzen zu einer zusätzlichen Information führt); das Verwenden unterschiedlicher Farben ist grundsätzlich zulässig, solange nicht in der Farbkodierung eine zusätzliche Information versteckt ist.
- Das Anbringen von Klebezetteln ist zulässig. Dienen diese zum schnellen Auffinden bestimmter Seiten, so ist als Beschriftung ausschließlich die Wiederholung der Kopfzeile der jeweiligen Seite erlaubt.
- Das Erstellen eines eigenen Inhaltsverzeichnisses ist nicht zulässig; ebenso ist das Hinzufügen jeglicher zusätzlicher Informationen unzulässig (z. B. zusätzliche Formeln bzw. umgeformte Formeln, weitere Daten oder sonstige Bemerkungen).
- Erlaubte Verweisungen sind z. B. „Siehe auch Seite XY“.

Bei einem Verstoß gegen diese Regelungen liegt Unterschleif gemäß § 57 (1) GSO vor, der mit der entsprechenden Note 6 (bzw. in Q11/12 mit 0 Punkten) bewertet werden kann. Dabei genügt die Bereithaltung des entsprechenden Hilfsmittels.

K. Kube/C. Specht (Oberstufenkoordination)

01.10.2021